



ELEKTRONISCHER BRIEF

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch
Am Römerturm 2
56759 Kaisersesch

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon +49 6131 9254 0
Telefax +49 6131 9254 123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

22.05.2025

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom
Bitte immer angeben! 17.04.2025
3240-1154-23/V3 3/610-12-01
kp/ala

Telefon

Neufassung des Flächennutzungsplanes - Teilbereich Erneuerbare Energien "Freiflächen-Photovoltaikanlagen" der Verbandsgemeinde Kaisersesch

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Da es sich hierbei um umfangreiche Unterlagen handelt, ist eine genaue Aussage über Altbergbau erst bei der Aufstellung / Änderung von Bebauungsplänen sowie bei Einzelbauvorhaben im Bereich des Flächennutzungsplanes vertretbar. Somit ist eine erneute Beteiligung des Landesamtes für Geologie und Bergbau zu diesem Zeitpunkt erforderlich.

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass die Geltungsbereiche der landesplanerischen Stellungnahme zur Neudarstellung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Flächennutzungsplan von zahlreichen bereits erloschenen Bergwerksfeldern überdeckt werden. Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen der bereits erloschenen Bergwerksfelder liegen hier nicht vor. Aufrechterhaltene Bergwerksfelder befinden sich nicht in den angefragten Gebieten.





Bitte beachten Sie, dass in der Gemarkung Müllenbach ehemals umfangreicher untertägiger Abbau von Dachschiefer erfolgte.

In den uns vorliegenden Unterlagen sind im Bereich des südlichen Plangebietes (nordöstlicher Bereich) Grubenbaue des Bergwerks "Colonia" in Teufen von ca. 30 m bis 125 m dokumentiert. Ob diese Grubenbaue sich der Tagesoberfläche weiter nähern, kann anhand unserer Unterlagen nicht beurteilt werden, da die tagesnahen Grubengebäude nur "nachrichtlich" dargestellt sind (siehe "allgemeine Hinweise").

Des Weiteren befindet sich unmittelbar östlich des in Rede stehenden Gebietes eine Tagesöffnung mit einer Schachtgeometrie von 2 m x 3 m und unbekannter Teufe. Diese Tagesöffnung ist ebenfalls nur "nachrichtlich" bis zu einer Teufe von 15 m dargestellt - es gilt als wahrscheinlich, dass dies nicht die Endteufe ist.

Im nördlichen Teilgebiet (südlicher Bereich) in der Gemarkung Müllenbach sind Grubenbaue der stillgelegten Dachschiefergrube "Hoffnung und Hoffnung I" in Teufen zwischen ca. 0 und 15 m dokumentiert.

Wir weisen zudem darauf hin, dass auf einem Verleihungsriß aus dem Jahre 1849 für das östliche Plangebiet in der Gemarkung Eppenberg, Flur 3, Flurstück 48, bergbauliche Aktivitäten dokumentiert sind. Weitere Informationen liegen uns hierzu nicht vor (siehe "allgemeine Hinweise").

In den in Rede stehenden Gebieten erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Allgemeine Hinweise und Empfehlungen:

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Angaben zur Lage unter Berücksichtigung der Genauigkeit von historischen Unterlagen zu bewerten sind (+/- 20 m).

Die Gewinnung von Rohstoffen in tagesnahen Bereichen (von 0 - 30 m) kann sich zeitlich uneingeschränkt jederzeit auf die Tagesoberfläche auswirken (z.B. Setzungen, Senkungen oder Tagesbrüche). Der Abbau in größeren Teufen (50 m und tiefer) hat nach der allgemeinen Lehrmeinung zum jetzigen Zeitpunkt keinen Einfluss mehr auf die Tagesoberfläche. Negative Auswirkungen des ehemaligen Bergbaus sind nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen.



Das Risswerk enthält darüber hinaus auch Angaben, die auf sogenannten "Uraltbergbau", d.h. Abbau vor dem verpflichtenden Anlegen von Risswerken im Jahr 1865 hinweisen. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass nicht dokumentierter tagesnaher Abbau bis in das Plangebiet hineinreicht bzw. Abbau vor Anlegung der Grubenbilder erfolgte.

Dachschiefer ist gemäß Bundesberggesetz kein bergfreier Bodenschatz und somit ist für die Gewinnung dieses Rohstoffes keine Bergbauberechtigung notwendig. Beim LGB ist maximal untertägiger Abbau von Dachschiefer dokumentiert. Da die Führung eines Risswerkes erst mit Einführung des allgemeinen Preußischen Bergrechts verpflichtend ist (1865), ist auch aus diesem Grunde davon auszugehen, dass die hier vorhandenen Unterlagen nicht lückenlos sind.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Wir empfehlen Ihnen für die zukünftigen Bauvorhaben in den Gemarkungen Müllenbach und Eppenberg dringend die Einschaltung eines Baugrundgutachters bzw. Sachverständigen für Altbergbau.

Die Aufzeichnungen und Grubenrisse können nach vorheriger Terminvereinbarung hier im Landesamt für Geologie und Bergbau eingesehen werden. Wir möchten darauf hinweisen, dass dies gebührenpflichtig ist.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Da keine nennenswerten Eingriffe in den Baugrund durch den Bau von Freiflächen-PV-Anlagen zu erwarten sind, bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Einwände.

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.



Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

Es wird auf die Ausführungen zum Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie hingewiesen:

https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO-Arbeitshilfe_FFA_Photovoltaik_und_Solarthermie.pdf

- mineralische Rohstoffe:

Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Plangebiete zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen die geplanten Vorhaben keine Einwände.

Geologiedatengesetz (GeoldG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de>

zur Verfügung.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Dr. Ulrich Dehner



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE
UND BERGBAU